

Satzung der Gemeinde Sandberg zur Regelung der Benutzung der Gemeindehäuser (Benutzungssatzung Gemeindehäuser)

Die Gemeinde Sandberg

(nachfolgend jeweils „Die Gemeinde“ genannt)

erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Durchführung öffentlicher sowie privater Veranstaltungen folgende Gemeindehäuser als öffentliche Einrichtungen:
 - a. Gemeindehaus Langenleiten (Köhlerweg)
 - b. Gemeindehaus Schmalwasser (Kirchbergstraße)
 - c. Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof

- (2) Im Einzelnen gehören zur öffentlichen Einrichtung folgende Räumlichkeiten:
 - zu (1) a.: Veranstaltungsraum im Erdgeschoß mit Foyer, Stuhllager und WC-Anlagen (unten) sowie Veranstaltungsraum mit Küche im Obergeschoß (oben)

 - zu (1) b. Veranstaltungsraum mit Garderobe, Küche mit Getränkelager sowie WC-Anlagen im Obergeschoß

 - zu (1) c. Veranstaltungsraum mit Küche im Erdgeschoß und WC-Anlagen im Untergeschoß

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der dazu erlassenen Gebührensatzung besteht grundsätzlich für jedermann ein Anrecht darauf, die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Bereiche der Gemeindehäuser zur Nutzung vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen überlassen zu bekommen.

- (2) Der Antrag auf Nutzungsüberlassung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

- (3) Sofern für denselben Termin mehrere Anträge auf Nutzungsüberlassung vorliegen, gilt nach der Reihenfolge der Anmeldungen folgende Rangfolge: a) gemeindliche Veranstaltungen b) Veranstaltung von örtlichen Vereinen oder mit diesen vergleichbaren Gruppen, Institutionen o. ä. c) private Veranstaltungen von Bürgerinnen/Bürgern der Großgemeinde d) private Veranstaltungen von nicht in der Großgemeinde ansässigen Dritten

- (4) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Gemeindehäuser.

§ 3

Benutzungsvertrag

Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages mit der Gemeinde.

§ 4

Nutzungsuntersagung, -einstellung

Nach Abschluss einer Benutzungsvereinbarung kann die Nutzung untersagt bzw. eingestellt werden, sofern

- a) die Räume in den Gemeindehäusern nicht bestimmungsgemäß benutzt werden,
- b) berechtigte Hinweise dafür sprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist oder
- c) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen.

§ 5

Benutzungsgebühr

Für die Gebrauchsüberlassung hat der Benutzer eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der entsprechenden Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Benutzung der Gemeindehäuser ergibt.

§ 6

Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Der jeweilige Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung, ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat zu diesem Zweck einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner für die Gemeinde zu benennen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen. Insbesondere hat er in den Wintermonaten dafür zu sorgen, dass die Zugangswege und Parkplätze geräumt und gestreut sind.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Insbesondere verzichtet der Benutzer auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde, sofern eine Nutzung gem. § 3 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 8

Benutzungsstörungen

- (1) Wird die Benutzung nicht, wie vereinbart, durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 9

Aufsichtspflicht, Genehmigung

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, an denen Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

**§ 11
Pflege und Reinlichkeit**

- (1) Sämtliche Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die von der Gemeinde erlassenen Haus- und Betriebsordnungen sind zu beachten.
- (3) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf Kosten des jeweiligen Benutzers umgehend zu beseitigen.

**§ 12
Bauliche Veränderungen**

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

**§ 13
Ausschank, Werbung**

- (1) Ein eigener Ausschankbetrieb im Veranstaltungssaal ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Benutzer zu besorgen.
- (2) Das Anbringen oder Aufhängen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

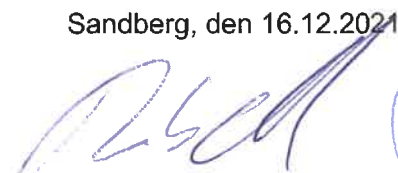
**§ 14
Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Sandberg, den 16.12.2021


Sonja Reubelt
Erste Bürgermeisterin

